

Gebietsänderungsvertrag

Neubildung einer Gemeinde

aus

der Stadt Lützen

der Gemeinde Großgörschen

der Gemeinde Starsiedel

der Gemeinde Rippach

der Gemeinde Poserna

der Gemeinde Muschwitz



Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lützen – Wiesengrund zum 01.01.2010

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- a) Stadt Lützen am:
- b) Gemeinde Großgörschen am:
- c) Gemeinde Starsiedel am:
- d) Gemeinde Rippach am:
- e) Gemeinde Poserna am:
- f) Gemeinde Muschwitz am:

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen STADT LÜTZEN vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis f) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden. In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden

- a) Stadt Lützen**
- b) Gemeinde Großgörschen**
- c) Gemeinde Starsiedel**
- d) Gemeinde Rippach**
- e) Gemeinde Poserna**
- f) Gemeinde Muschwitz**

aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde erhält den Namen STADT LÜTZEN.

(4) Die bisher selbständigen Gemeinden

Stadt Lützen
Gemeinde Großgörschen
Gemeinde Starsiedel
Gemeinde Rippach
Gemeinde Poserna
Gemeinde Muschwitz

sowie die bisherigen Ortsteile dieser Gemeinden

- Meuchen
- Röcken
- Bothfeld
- Michlitz
- Schweßwitz
- Kleingörschen
- Kaja
- Rahna
- Kölzen
- Pörsten
- Großgöhren
- Kleingöhren
- Göthewitz
- Wuschlaub
- Tornau
- Kreischau
- Pobles
- Söhesten

werden Ortsteile der neuen Stadt Lützen. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.

(5) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Lützen.

- (6) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.
- (7) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „ Stadt Lützen“ und darunter die Worte „Burgenlandkreis“ stehen.
- (8) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Ortschaft bzw. ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Stadt Lützen die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Stadt Lützen über.

§ 3

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis f) richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis f) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis f) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Stadt Lützen angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Gemeinde – Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften gemäß § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) spätestens vier Monate nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde. Bis zur Neubildung des neuen Gemeinderates setzt sich der Gemeinderat wie folgt zusammen:

a) für die Stadt Lützen:	Bürgermeister + 4 Stadträte
b) für die Gemeinde Großgörschen	Bürgermeister + 1 Gemeinderat
c) für die Gemeinde Starsiedel	Bürgermeister + 1 Gemeinderat
d) für die Gemeinde Rippach	Bürgermeister + 1 Gemeinderat
e) für die Gemeinde Poserna	Bürgermeister + 1 Gemeinderat
f) für die Gemeinde Muschwitz	Bürgermeister + 2 Gemeinderäte

In den bisher selbständigen Gemeinden sind bis zum 31.12.2009 die Vertreter per Beschluss zu benennen.

- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde – Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde Stadt Lützen ist zu wählen.
- (2) Die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt nach der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Nach der Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde bestimmt der Gemeinderat unverzüglich den Wahltag. Bis zum Tag des Amtsantrittes des gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde nimmt der zum 31.12.2009 amtierende Bürgermeister der Stadt Lützen die Befugnisse des ehrenamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahr.

§ 7

Bildung von Ortschaften

- (1) Für die neu gebildete Gemeinde Stadt Lützen wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde Stadt Lützen werden wie folgt vereinbart:
 - a) Ortschaft Lützen, bestehend aus dem Ortsteil Lützen
 - b) Ortschaft Meuchen, bestehend aus dem Ortsteil Meuchen
 - c) Ortschaft Röcken, bestehend aus den Ortsteilen Röcken, Bothfeld, Michlitz und Schweßwitz,
 - d) Ortschaft Großgörschen, bestehend aus den Ortsteilen Großgörschen, Kleingörschen, Kaja, Rahna,
 - e) Ortschaft Starsiedel, bestehend aus den Ortsteilen Starsiedel und Kölzen,
 - f) Ortschaft Rippach, bestehend aus den Ortsteilen Rippach, Pörsten, Großgöhren und Kleingöhren,
 - g) Ortschaft Poserna, bestehend aus dem Ortsteil Poserna,
 - h) Ortschaft Muschwitz, bestehend aus den Ortsteilen Muschwitz, Göthewitz, Wuschlaub, Söhesten, Kreischau, Pobles und Tornau,
- (2) In den aufgelösten Gemeinden und der Stadt Lützen werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.
In den Ortschaften Röcken und Meuchen bleiben die Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister bestehen.

(3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde (mit Ausnahme des derzeit amtierenden Stadtrates Lützen) und die Ortschaftsräte von Meuchen und Röcken bestehen für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde aufgenommen.

Für die bisherige Stadt Lützen ohne die Ortschaftsräte Röcken und Meuchen müssen ein Ortschaftsrat und ein Ortsbürgermeister gewählt werden.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die neue Gemeinde Stadt Lützen überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:

- a) Heimatpflege,
- b) Förderung von Kultur, Sport und Sozialem,

(6) In der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen

- bis 100,- Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
- bis 500,- Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) abschließend entscheiden zu können.

- (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde Stadt Lützen aufgenommen.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Dem Ortsbürgermeister obliegt die Repräsentation in der Ortschaft, insbesondere die Kontaktpflege zu örtlichen Vereinen und Organisationen, Grußadressen zu Jubiläen der Einwohner usw.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft und Wahrung der Eigenart

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Lützen verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht negativ beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen und die in der Anlage 2 aufgeführten ortstypischen Feste zu pflegen.
- (2) Die Stadt Lützen verpflichtet sich, soweit als möglich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften auch nach Neubildung zu erhalten. Im Rahmen des mit den Ortschaftsräten festzustellenden Bedarfs und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wird die Stadt Lützen den Bestand und Betrieb folgender in der Anlage 3 aufgelisteten musealen und öffentlichen Einrichtungen ge-

währleisten. Diese Verpflichtung der Stadt Lützen entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87, Abs. 1 GO LSA in einem solchen Fall anzuhören.

- (3) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Lützen ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 4 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 4 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Gemeinde Stadt Lützen aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen. Die Entschädigung des Ortschaftsrates und des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Lützen ist neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis f) gemäß Anlage 5 gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Stadt Lützen nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter.
- Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Stadt Lützen für die Ortschaften a) bis f) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 5 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
- a) Hauptsatzung
 - b) Geschäftsordnung des Stadtrates

- c) Aufwandsentschädigungssatzung
- d) Feuerwehrdienstsatzung

- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis f) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Stadt Lützen nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (4) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Lützen verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.
- (5) Die Straßenbaumaßnahmen, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung begonnen oder fertig gestellt wurden, sind nach der Straßenausbaubeitragssatzung der bisherigen Gemeinde abzurechnen. Die Straßenausbaubeitragssatzungen gelten bis zum 31.12.2014.
- (6) Bei Änderung von Straßennamen aufgrund von Mehrfachnennungen sind historische Begebenheiten zu berücksichtigen.

§ 12 Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
Stadt Lützen	320	360	325
Ortschaft Röcken	275	330	325
Gemeinde Großgörschen	300	300	200
Gemeinde Starsiedel	230	300	300
Gemeinde Rippach	250	325	200
Gemeinde Poserna	250	330	300
Gemeinde Muschwitz	400	320	300

§13

Investitionen

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Lützen wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Lützen darf bei den in der Anlage 6 zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen von Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der neu gebildeten Gemeinde Stadt Lützen obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis f) bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde Stadt Lützen fort.
- (3) Die bisherigen Gemeindegewehrleiter der aufgelösten Gemeinden a) bis f) werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.
Die Gemeinden a) bis f) legen bis zum 01.12.2009 durch gleich lautenden Beschluss der Gemeinderäte den bis zur Berufung des Gemeindegewehrleiters der neu gebildeten Stadt Lützen amtierenden Gemeindegewehrleiter fest. Die bisherigen Gemeindegewehrleiter der aufgelösten Gemeinden a) bis f) unterbreiten hierzu bis zum 13.11.2009 einen Vorschlag.

§ 15

Besondere Vereinbarungen

- (1) Hinsichtlich des Neuaufschlusses bzw. der Fortführung eines Braunkohlentagebaues im Gebiet der neuen Stadt Lützen stellen die bisherigen Gemeinden und jetzigen Ortschaften fest, dass sie sich gemeinsam und grundsätzlich gegen den Aufschluss eines Tagebaues in der Region aussprechen.
Die Ortschaftsräte der direkt betroffenen Ortschaften werden soweit als möglich in den Prozess eingebunden. Die Stadt Lützen verpflichtet sich zu einer zeitnahen kooperativen und vollinhaltlichen Informationspflicht gegenüber den Ortschaftsräten.
- (2) Alle Willenserklärungen der Stadt Lützen im Zusammenhang mit dem geplanten Abbau von Braunkohle insbesondere des möglichen Abschlusses eines Umsiedlungs- und Entschädigungsvertrages zwischen der Stadt Lützen und dem Bergbauunternehmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Ortschaftsräten der direkt betroffenen Ortschaften. Die Ortschaftsräte wirken bei der Ausarbeitung dieser Verträge mit.
- (3) Eine mögliche Entschädigung für das kommunale Infrastrukturvermögen der betroffenen Ortschaften soll zweckgebunden für die Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Ortschaften verwendet werden.
- (4) Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der bisherigen Gemeinden bzw. jetzigen Ortschaften bedarf der vorherigen Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrats.
- (5) Hinsichtlich des Sekundarschulstandortes Lützen stellen die bisherigen Gemeinden und jetzigen Ortschaften fest, dass sie sich gemeinsam und grundsätzlich für den Erhalt der Sekundarschule Lützen aussprechen.
Die genannten Gemeinden erachten die Vorhaltung einer Sekundarschule (Weiterführung bis zu 10. Klasse) in jeder Einheitsgemeinde als zwingend notwendig.
- (6) Das noch laufende Bodenordnungsverfahren in der bisherigen Gemeinde Poserna ist im Sinne der Gemeinde Poserna zum Abschluss zu bringen.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

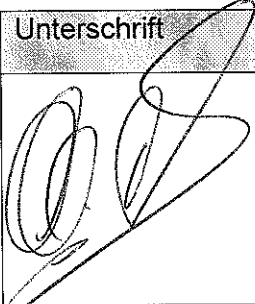






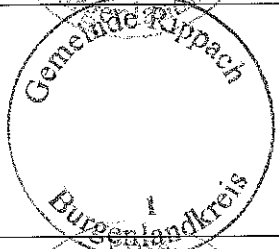




§ 18

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Burgenlandkreis, als untere Kommunalaufsichtsbehörde, und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Unterschriften und Siegel:

Gemeinde	Datum	Unterschrift	Siegel
Stadt Lützen	19.10.09		
Gemeinde Großgörschen	19.10.09		
Gemeinde Starsiedel	19.10.09		
Gemeinde Rippach	21.10.09		
Gemeinde Poserna	26.10.09		
Gemeinde Muschwitz	21.10.09		

Anlagen

- 1 – Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, Kapitalbeteiligungen
- 2 – ortstypische Feste
- 3 – museale und öffentliche Einrichtungen
- 4 – begonnene und anzustrebende Investitionen
- 5 – Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden
- 6 – Rücklagen von Haushaltsmitteln, Ausgabereste

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Gebietsänderungsvertrag

Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen, Kapitalbeteiligungen

Gemeinde	Mitgliedschaften in Zweckverbänden	Mitgliedschaften in Verbänden	Mitgliedschaften in Vereinigungen	Kapitalbeteiligungen in %
Stadt Lützen	ZWA Bad Dürrenberg	Städte- und Gemeindebund		27.684 Stückaktien enviaM a 5,00 EUR = 138.420 EUR Verkauf lt. Haushaltskons.-konzept 2010
Gemeinde Großgörschen	ZWA Bad Dürrenberg	Städte- und Gemeindebund		0 EUR
Gemeinde Starsiedel	ZWA Bad Dürrenberg (Trinkwasser) AZV Saale-Rippachtal	Städte- und Gemeindebund		15.426 Stückaktien enviaM a 5,00 EUR = 77.130 EUR
Gemeinde Rippach	AZV Saale-Rippachtal	Städte- und Gemeindebund		KOWISA-Beteiligungen 151 Punkte a 858,09 EUR = 129.571 EUR Verkauf noch im Jahr 2009
Gemeinde Poserna	ZWA Bad Dürrenberg (Trinkwasser) AZV Saale-Rippachtal	Städte- und Gemeindebund		14.600 Stückaktien enviaM a 5,00 EUR = 73.000 EUR Verkauf noch im Jahr 2009
Gemeinde Muschwitz	AZV Saale-Rippachtal	Städte- und Gemeindebund Kommunaler Arbeitgeberverband		KOWISA-Beteiligungen 132 Punkte a 858,09 EUR = 113.256 EUR Verkauf lt. Haushaltskons.-konzept 2010

Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Gebietsänderungsvertrag

Ortstypische Feste

Stadt Lützen	Gemeinde Großgörschen	Gemeinde Starsiedel	Gemeinde Rippach	Gemeinde Poserna	Gemeinde Muschwitz
<ul style="list-style-type: none"> • Gustav-Adolf-Tag 06. November • Martzschparkfest • Karnevalsveranstaltungen /Sommerkarneval • Osterfeuer • Schützenfest • Weihnachtsmarkt • Kleinkunsthöhne • Stadtfest • Teichfest Röcken • Familien – Sportfest Bothfeld • Ringreiten Michlitz • Seniorenweihnachtsfeier • Familiensportfest Michlitz • Kinderfest Bothfeld • Martinsfest Röcken • Nietzsche-Feierlichkeiten Röcken • Sportfest Meuchen • Seniorentreff Meuchen 	<ul style="list-style-type: none"> • Scharnhorstfest • Dorffest Rahna • Dorffest Kaja • Seifenkistenrennen Kleingörschen • Pfingstbier • 3. Oktober, Ringreiten • Irische Nacht • Karnevalsveranstaltungen • Seniorenweihnachtsfeier • Kinderweihnachtsfeier 	<ul style="list-style-type: none"> • Martinsfest • Pfingstfest • Teichfest • Heimatfest • Seniorenweihnachtsfeier • Osterfeuer • Weihnachtsmarkt 	<ul style="list-style-type: none"> • Heimatfest • Pfingstfest • Seniorenweihnachtsfeier 	<ul style="list-style-type: none"> • Seumegedenkfeiern 2010 und 2013 • Seniorenweihnachtsfeier 	<ul style="list-style-type: none"> • Frauentagsfeier • Osterfeuer • 1. Mai (Fackelumzug, Tanz in den Mai, Sportveranstaltung) • Pfingstbier Göthewitz • Teichfest im Juni • Sommerbarock • Muschwitzer Rockfestival • Sportfest SV Blau-Weiß Muschwitz e.V. • Sponsorenturnier • Tag der Deutschen Einheit (Tanz im Festzelt, Stammtischturnier Fußball) • Weihnachtsmarkt

Anlage 3 zu § 9 Abs. 2 Gebietsänderungsvertrag

Museale und Öffentliche Einrichtungen

a) Stadt Lützen einschließlich Ortschaft Röcken

Objekt	Ortsteil	Straße	Flur	Flurstück
Rathaus	Lützen	Markt 1	2	88/342
Feuerwehrhaus	Lützen	Promenade 4	2	155
Feuerwehrhaus	Meuchen	C.-Zetkin-Str. 47	13	109
Feuerwehrhaus	Bothfeld	Hauptstr. 23a	9	162/9
Feuerwehrhaus	Michlitz	Korbethaer Str. 4	2	78/4
Feuerwehrhaus	Röcken	Teichstr.	5	162
Schloss mit Museum	Lützen	Schlossstr. 4	2	161
Gustav-Adolf-Gedenkstätte	Lützen	G. – Adolf - Str. 42	4	6/5
Blockhütte mit Museum	Lützen	G. – Adolf – Str. 42	4	6/4
Gustav-Adolf-Gedächtniskirche	Lützen	G. – Adolf - Str. 42	4	6/5
Grundschule	Lützen	Pestalozzistr. 4	2	163,329
Kita "Spielhaus"	Lützen	Schlossstr. 14a	2	88/219 353
Kita "Hosenmatz"	Bothfeld	Hauptstr. 27	9	256
Hort "Villa Kunterbunt"	Lützen	Güntherstr. 1	2	88/19 88/112
Stadtbibliothek	Lützen	Güntherstr. 1	2	88/19
Jugendclub	Meuchen	C.-Zetkin-Str. 21a	13	95 3/28
"Blaue Maus"	Lützen	Weißenfelser Str. 1	1	383/115
Dorfgemeinschaftshaus	Röcken	Teichstr. 26a	5	166
Turnhalle	Lützen	Pestalozzistr.	2	159 88/328 88/236
Sportplatz mit Sportlerheim	Lützen	Merseburger Str. 1	4	212/1 207/100 98/1 162/98 161/98
Sportplatz mit Sportlerheim	Meuchen	Th.-Müntzer-Str. 15b	12	78
Gemeindehaus mit Heimatstube	Röcken	Teichstr. 26a	5	147
Spielplatz	Schweißwitz		1	148
Spielplatz	Meuchen		12	157/2
Spielplatz	Röcken		5	112
Spielplatz	Michlitz		2	78/4
Spielplatz	Bothfeld		9	161/1
Friedhof	Lützen		2	578/66 63/1
Friedhof	Meuchen		12	17/1
Friedhof	Michlitz		3	82/14
Friedhof	Röcken		5	68/7
Schwimmbad	Lützen	Merseburger Str. 1 b	4	531/212 534/205 205/12
Tiergehege im Martzschpark	Lützen	Gustav-Adolf-Straße	4	3/1 4/1 5/3
Schießhalle	Lützen	Schweißwitzer Str.	2	432

Roter Löwe	Lützen	E.-Thälmann-Str. 7 + 9	2	133/88 281 88/278 166/88 88/370 148
Trainingsplatz Hundesportverein	Lützen		4	204/2 204/4
Freizeiteinrichtung	Lützen	G. – Adolf - Str. 1-3	4	226
Festplatz	Lützen	Meuchener Str.	5	29/1

b) Gemeinde Großgörschen

Objekt	Ortsteil	Straße	Flur	Flurstück
Gemeindehaus mit Büro Bürgermeister, Bauhof, FFW	Großgörschen	Scharnhorststr. 4	6	178/20
Grundschule	Großgörschen	Pl. d .Dt. Einheit 1	6	201, 202
Kita "Schwalbennest"	Großgörschen	Scharnhorststr. ^2b	6	15/1
Turnhalle	Großgörschen	T.-Körner-Str. 3	6	75/24
Sportlerheim	Großgörschen	Kitzener Weg 7	4	120/3
Sportplatz	Großgörschen	Kitzener Weg 7	4	120/3 120/2
ehem. FFW-Haus Rahna	Rahna	Bergerstr. 18a	10	62
Dorfkrug mit Saal u. Kegelbahn	Großgörschen	Scharnhorststr. 17	6	75/11
Bürgerbegegnungsstätte mit Dorfmuseum	Großgörschen	Th.-Müntzer-Str. 13	6	66/14
Marschall-Ney-Haus	Kaja	Lindenstr. 17	2	109
Spielplatz	Kleingörschen		4	106/90
Spielplatz	Großgörschen	Schulplatz	6	202
Festwiese mit Scharnhorstdenkmal	Großgörschen		6	15/1
Festwiese Kaja am Dorfteich	Kaja		2	36/1

c) Gemeinde Starsiedel

Objekt	Ortsteil	Straße	Flur	Flurstück
Gemeindehaus mit Büro Bürgermeister und Gemeindesaal	Starsiedel	E.-Thälmann-Str. 13	3	58/48
Kita "Starennest"	Starsiedel	E.-Thälmann-Str. 13	3	58/48
Feuerwehrhaus	Starsiedel	Gostauer Str. 4a	3	115/25 115/6-8
Altes Feuerwehrhaus	Starsiedel	Pegauer Weg 2	3	171
Gesellschaftsraum "Zur Linde"	Starsiedel	Kölzener Str. (am Wohnblock)	3	223
Jugendclub m. Sportplatz	Starsiedel		3	115/26
Spielplatz	Starsiedel	Brunnengasse	3	147
Spielplatz	Starsiedel	Gostauer Str.	3	115/26

d) Gemeinde Rippach

Objekt	Ortsteil	Straße	Flur	Flurstück
Gemeindehaus mit Büro Bürgermeister	Rippach	Leipziger Str. 17	1	99/19
Grundschule	Großgöhren	Schulstr. 8	5	25/2
Kita "Rippacher Kinderkiste"	Großgöhren	Schulstr. 8	5	25/2
Turnhalle	Großgöhren	Schulstr. 8	5	25/2
Sportplatz	Großgöhren	Schulstr. 8	5	25/2 27/2
Feuerwehrhaus	Großgöhren	Schulstr. 8	5	25/1 (25/2)
Feuerwehrhaus	Pörsten	Wiesengasse 1	3	220 244/73
Friedhof	Pörsten		3	289/59 56/1
Spielplatz	Großgöhren	Am Heerweg	5	15/6
Spielplatz am Kindergarten	Großgöhren	Schulstr. 8	5	25/2
Spielplatz Grundschule	Großgöhren	Schulstr. 8	5	25/2

e) Gemeinde Poserna

Objekt	Ortsteil	Straße	Flur	Flurstück
Gemeindehaus mit Büro Bürgermeister, Jugendclub, Bauhof und FFW	Poserna	Dorfstr. 14	2	308/94 308/86 308/83
Kita "Am Burgstättel" (in freier Trägerschaft)	Poserna	Dorfstr. 19	3	6/4
"Alte Schule" mit Vereinsraum und 2 WE	Poserna	Dorfstr. 13	2	51/2
Seumegedenktafel am Gebäude Seumestraße	Poserna	Seumestr.		
Garagengrundstück	Poserna	Ranisstr.	4	60

f) Gemeinde Muschwitz

Objekt	Ortsteil	Straße	Flur	Flurstück
Kita Muschwitz und ehemaliger Schulspeisesaal	Muschwitz	Am Anger 112	13	87/3
Lesestube	Muschwitz	Safranberg 120	13	109/37
Turnhalle	Muschwitz	Safranberg 119	13	109/37
Bauhof	Muschwitz	Söhestener Str. 77	13	192
Bauhof	Wuschlaub	Söhestener Str. 21		gemietet
Sportplatz mit Sportlerheim	Göthewitz	Am Brühl	12	30
Dorfgemeinschaftshaus mit Büro Bürgermeister und Gemeindesaal	Muschwitz	Safranberg 120	13	109/37
Rittergut mit Vereinshaus Kreischau, Jugendclub und FFW- Versammlungsraum	Kreischau	Platz des 21. September 31	1	006/87
Feuerwehrhaus	Tornau	Bergstr. 24	8	123
Feuerwehrhaus	Göthewitz	Parkstr. 43a	10	77/2
Feuerwehrhaus	Söhesten	Starsiedeler Str. 51	5	57
Feuerwehrhaus	Kreischau	Platz des 21. September 31	1	006/87
Friedhof	Kreischau		1	6/79
Friedhof	Wuschlaub		9	120/31
Festplatz Pobles mit Walteich und ökologischer Streuobstwiese			2	71/10
Spielplätze				
- Am Dorfgemeinschaftshaus	Muschwitz	Safranberg 120	13	109/37
- Am Kindergarten	Muschwitz	Am Anger 112	13	87/3
	Söhesten	Mühlbergstraße	5	203
	Tornau	Spielstraße	8	133

Anlage 4 zu § 13 Abs. 1 Gebietsänderungsvertrag

Begonnene und anzustrebende Investitionen

a) Stadt Lützen

1. Begonnene investive Maßnahmen 2009/2010

Bezeichnung	Kosten	Förderung	Bemerkung
Straßenbau 1.-3. BA Fr.-Engels-Str. mit Nebenstraßen	830.000,00 €	Fömi aus Konjunkturpaket	Realisierung 2009/2010, vorauss. Kürzung der Maßn., da Finanz. von 90.000 nicht gesichert.
Ausbau Rad/Wirtschaftsweg bis Landesgrenze (ehem. Bahnstrecke)	17.000,00 €	Fömi über Flurbereinigung	Realisierung 2010
Sanierung Grundschule Flurbereich Fußboden, Innentüren, Außentüren, Geländer, Sonnenschutz	49.000,00 €	Schulinfrastrukturpauschale K II (42.864 EUR)	Realisierung 2009
Kita Lützen: Erneuerung Innentüren u. Fenster und Sanierung Außenterasse	50.000,00 €	komm. Invest.-pauschale K II (43.750 EUR)	Fenster u. Türen 2009, Außenterasse 2010
Jugendzentrum "Blaue Maus" Herrichtung Treppenhaus	25.400,00 €	komm. Invest.-pauschale K II (22.212 EUR)	Realisierung 2010

2. angestrebte Investitionen

Bezeichnung	Kosten	Förderung	Bemerkung
Rathaus Fenstererneuerung (Fortführung)	25.000,00 €	eventuell über Stadtsanierung	
Roter Löwe Notbeleuchtung	30.000,00 €		
Roter Löwe Fassadensanierung Saalbereich	30.000,00 €	eventuell über Stadtsanierung	
Roter Löwe Erneuerung E-Anlage Vereinsräume und Haupthaus	10.000,00 €		
Sanierung Kriegsofenderdenkmal 1.WK	5.000,00 €		
Sanierung Ufereinfassung Floßgrabenstraße	110.000,00 €	eventuell über Stadtsanierung	
Ausbau Schulstraße Meuchen nach Kanalbau	90.000,00 €	eventuell Dorferneuerung	Begleitmaßnahme zum Kanalbau 2011-2012
Gestaltung Parkplatz Meuchen - Anger	40.000,00 €	eventuell Dorferneuerung	
Umgestaltung Markt mit Brunnen	150.000,00 €	eventuell Stadtsanierung	
Straßenbau Schköleener Weg	350.000,00 €		
Sanierung Oberer Teich Meuchen	60.000,00 €	eventuell Dorferneuerung	
Hochwasserschutz Meuchener Straße	6.500,00 €	Konjunkturpaket	
Fortführung Sanierung Dachkonstruktion Grundschule	20.000,00 €	eventuell Stadtsanierung	

Fassadensanierung Grundschule	70.000,00 €	eventuell Stadtsanierung	
Straßenausbau -Bahnhofstraße Meuchen			
Dachsanierung - Schützenhalle Lützen - Feuerwehrhaus Lützen			
Kriegerdenkmal Meuchen			

b) Stadt Lützen / Ortschaft Röcken

1. Begonnene investive Maßnahmen 2009/2010

Bezeichnung	Kosten	Förderung	Bemerkung
Ausbau Kreuzungsbereich Hauptstr. - Mühlweg Bothfeld	30.000,00 €	keine	HAR aus Vorjahr
Neubau Sanitärbereich am Dorf- gemeinschaftshaus Röcken	105.000,00 €	Fömi Dorferneuerung 65.600 EUR	Realisierung 2009
Sanierung Feuerwehrgerätehaus Bothfeld (Sektionaltor, Fußboden Fahrzeughalle)	5.400,00 €	Fömi aus Konjunktur- paket K II 3.872 EUR	Realisierung 2009
Sanierung Sanitärbereich Kita Bothfeld	27.400,00 €	Fömi K II 5.625 EUR	Realisierung 2010 VE über 20.000 EUR

2. angestrebte Investitionen

Bezeichnung	Kosten	Förderung	Bemerkung
Ausbau Korbethaer Straße im Ortsteil Michlitz	101.000,00 €	eventuell Dorferneue- rung	
Ausbau Wirtschaftsweg Trift Mich- litz	81.000,00 €	eventuell Dorferneue- rung	
Straßenausbau - Dorfstraße Schweßwitz			

c) Gemeinde Großgörschen

1. Begonnene investive Maßnahmen 2009/2010

Bezeichnung	Kosten	Förderung	Bemerkung
Gestaltung Schulhof	10.000,00 €	keine	
Sanierung Turnhalle (Dach, Fassade)	85.000,00 €	Schulinfrastruktur u. komm. Invest.-pauschale KII	Realisierung 2010
Sanierung Kirche	10.000,00 €	Konjunkturpaket K II	Realisierung 2009-2011 Refinanzierung durch Kirche
Sanierung Nebengebäude Marschall-Ney-Haus	85.000,00 €	Dorferneuerung	Antrag gestellt

2. angestrebte Investitionen

Bezeichnung	Kosten	Förderung	Bemerkung
Ausbau Verbindungsstraße Rahna - Großgörschen	20.000,00 €		
Kitzener Weg Ausbau Gehweg und Nebenanlagen	* 30000,00 €	Dorferneuerung	
Scharnhorststr. Ausbau Gehweg und Nebenanlagen	* 120000,00 €	Dorferneuerung	Antrag gestellt
Friedensstraße Ausbau Gehweg und Nebenanlagen	* 40000,00 €	Dorferneuerung	
Ortslage Kaja Ausbau Zufahrten	* 20000,00 €	Dorferneuerung	
Sanierung Fassade Grundschule mit Vollwärmeschutz Nordseite	70.000,00 €		
Sicherung Bauzustand Rittergutshaus Kleingörschen	20.000,00 €		
Bau Gerätehaus Sportplatz Großgörschen	8.000,00 €		

* Die Ausbaumaßnahmen der Gehwege und Nebenanlagen sollen als Begleitmaßnahme zum Kanalbau eingeordnet werden.

d) Gemeinde Starsiedel

1. Begonnene investive Maßnahmen 2009/2010

Bezeichnung	Kosten	Förderung	Bemerkung
Neubau Parkplatz vor Wohnblock Kölzener Straße	15.000,00 €	keine	
Sanierung Gemeindehaus mit Kita, Fenster, Fassade mit Vollwärmeschutz	80.000,00 €	Dorferneuerung	Antrag gestellt, Realisierung 2010
Sanierung Bäder und Treppenhäuser Wohnblock	30.000,00 €	keine	
Errichtung Naturlehrpfad im Waldkindergarten	10.000,00 €	keine	

2. angestrebte Investitionen

Bezeichnung	Kosten	Förderung	Bemerkung
Erneuerung Gehwege Kölzener Straße	10.000,00 €	keine	
Erneuerung Gehwege Lützener Straße	10.000,00 €	keine	
Erneuerung Gehwege An der Kirche	10.000,00 €	keine	
Ausbau Verbindungsweg Gostauer Straße zur Kölzener Straße Wiesenweg	35.000,00 €	keine	
OT Kölzen Ausbau der Dorfstraße mit Anger	255.000,00 €	eventuell Dorferneuerung	
Erneuerung Straßenbeleuchtung Schulstraße	10.000,00 €	eventuell Dorferneuerung	
Abbruch der Baracke in der Schulstraße	20.000,00 €	keine	
Umgestaltung des ehem. Jugendclubs zur Bürgerbegegnungsstätte	50.000,00 €		
Schaffung eines Sanitärbereiches im Gemeindegebäude Kölzener Str. hinter Wohnblock	10.000,00 €		
Kauf von Grundstücken in Starsiedel zur Schaffung eines Spielplatzes			(drei Parzellen)
Sanierung Straße - Grundhafter Ausbau - Winkel - Pegauer Straße - Neuer Weg	150.000,00 €		
Terrassenrückbau	15.000,00 €		

e) Gemeinde Rippach

1. Begonnene investive Maßnahmen 2009/2010

Bezeichnung	Kosten	Förderung	Bemerkung
Gebäudekomplex Schulstr. 8 Fasadensanierung mit Vollwärmeschutz(Grundschule u. Kita)	156.000,00 €	Beteilig. Gemeinde Sössen	Realisierung 2009/2010

2. angestrebte Investitionen

Bezeichnung	Kosten	Förderung	Bemerkung
Abbruch der alten Werkbaracke im Schulkomplex mit Umgestaltung zur Schulhoferweiterung	40.000,00 €	eventuell Dorferneuerung	
Abbruch Feuerwehrgarage in Großgöhrn	5.000,00 €	keine	
Fußbodensanierung in Räumen der Grundschule	3.000,00 €	keine	
Anschaffung eines Schließfachschrankes für Kita	1.000,00 €	keine	
Wegebau Planweg Kleingöhrn	30.000,00 €		

f) Gemeinde Poserna

1. Begonnene investive Maßnahmen 2009/2010

Bezeichnung	Kosten	Förderung	Bemerkung
Neubau Feuerwehrgeratehaus	530.000,00 €	Fömi 134.274 EUR Landesförderung	nur mit 458.000 EUR geplant, Erhöhung im Nachtrag

2. angestrebte Investitionen

Bezeichnung	Kosten	Förderung	Bemerkung
Erneuerung Straßenbeleuchtung Bereich Dorfstraße und Feldstraße	8.000,00 €	keine	
Hochwasserschutz Bereich "An der Quelle"	20.000,00 €	ALFF	Antrag ist gestellt
Straßenbau im Bereich Domgarten	80.000,00 €		
Straßenbau im Bereich Siedlung am Bahnhof nach Abwasseranschluss	150.000,00 €		
Ausbau der Nebenanlagen und Gehwege im Bereich Dorfstraße bis Denkmal	60.000,00 €	eventuell bei Ausbau der Kreisstraße	
Sanierung der Kellerdecke im Gemeindehaus Dorfstr. 13 und neuer Fußbodenaufbau	10.000,00 €		
Umgestaltung eines Raumes im Gemeindehaus Dorfstr. 13 als Vereinsraum	5.000,00 €		
Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Feuerwehrgeratehauses	100.000,00 €		

g) Gemeinde Muschwitz

1. Begonnene investive Maßnahmen 2009/2010

Bezeichnung	Kosten	Förderung	Bemerkung
Umbau der ehem. Grundschule zum Gemeindezentrum/Kita	515.000,00 €	Dorferneuerung Konjunkturpaket K II	Realisierung 2009/2010 Finanz. 2010 über Aktienverkauf
Breitbandtechnologie	100.000,00 €	Konjunkturpaket K II (90.000 EUR)	Realisierung 2010

2. angestrebte Investitionen

Bezeichnung	Kosten	Förderung	Bemerkung
Ausbau Nebenanlagen und Gehwege OD Kreischau	287.000,00 €	Entflechtungsgesetz	
Sanierung Stützmauer OD Muschwitz und Weg zum Friedhof	100.000,00 €	eventuell Dorferneuerung	
Hochwasserschutzmaßnahmen Kreischau	25.000,00 €		
Reparatur Kreuzungsbereich Dorfstraße/ Starsiedeler Str. in Söhesten	20.000,00 €		
Straßenbau Ortsverbindung Muschwitz - Söhesten	240.000,00 €	eventuell Dorferneuerung	
OT Göthewitz			
Straßenbau Parkstraße, Kirchweg, Am Brühl, Zum Sportplatz, Platz des Aufbaus mit Fußweg, Bau des Regenrückhaltebeckens	50.000,00 €		
OT Kreischau			
Straßenbau Platz des 21. September, Sanierung Verbindungsgasse zw. Pl. Des 21. Sept. Kreischau und Am Brühl in Pobles			
OT Pobles			
Straßenbau Kleefeldstraße, Am Brühl, Straße des Aufbaus			
OT Muschwitz			
Straßenbau Am Anger, Göthewitzer Weg, Safranberg, Siedlung, Starsiedeler Straße			
Sanierung Feuerlöschteich			
OT Wuschlaub			
Straßenbau Platz an der Eiche, Söhestener Straße, Wiesenstraße			
OT Söhesten			
Straßenbau Mühlbergstraße			
Sanierung Buswartehallen in Tornau, Muschwitz, Kreischau, Kreuzung Göthewitz			

Anlage 6 zu § 13 Abs. 2 Gebietsänderungsvertrag

Zweckgebundene Rücklagen und Haushaltsmittel

Gemeinde	Zweckgebundene Rücklagen für investive Maßnahmen per 31.12.2008		Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2010
Lützen	0,00		0
OT Röcken	0,00		20.000 Sanierung Sanitär Kita
Großgörschen	43.162,93	Sanierung Turnhalle (2010)	0
Starsiedel	0,00		0
Rippach	0,00		25.000 Fassade Kita
Poserna	0,00		0
Muschwitz	0,00		